

ORIGINAL

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Abgeordneten Anschöber, Freunde und Freundinnen
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend eine Novellierung des Berggesetzes

No. 291 /A (E)

3 1. JAN. 1992

Präs.:

Mit der Novellierung im Jahre 1990 wurde der Geltungsbereich des Berggesetzes wesentlich erweitert:

Nach § 2 Abs.1 unterliegen dem Berggesetz unter anderem nun auch folgende Tätigkeiten:

- Untersuchen des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von "Materialien" (fest) in unterirdischen Hohlräumen
- Herstellen und Benützen von Hohlräumen zur Lagerung von "Materialien" (fest)
- Suchen von geologischen Strukturen zur Einbringung von "Stoffen" (auch flüssig)
- Erforschung der geologischen Strukturen
- Einbringen der Stoffen in geologische Strukturen und
- Benützung von Grubenbauen eines *stillgelegten* Bergwerks für sonstige Zwecke.

Die Nebenrechte des Bergbauberechtigten wurden in § 132 Abs.1 erweitert um:

- Lagerung von Materialien auf Tagbaugelände,
- Benützung von Grubenbauen zu anderen Zwecken und
- ausgehend von Bergbauanlagen das Einbringen von Stoffen in geologische Strukturen.

Der Katalog der grundeigenen mineralischen Rohstoffe in § 5 wurde erweitert um:

- Tone, die sich zur Herstellung von Ziegeleierzeugnisse eignen

- **Kalkstein**, der sich zur Herstellung von Branntkalk oder als Zuschlagstoff bei metallurgischen Prozessen eignet, sowie
- **basaltische Gesteine**, die sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder von Gesteinswolle eignen.

Wie in der Abweichenden Stellungnahme zum Ausschlußbericht (1344 dBeil NR, XVII. GP) dargelegt, erachten die Grünen die in §§ 2 und 132 vorgenommene Ausweitung des Berggesetzes als unsachlich. Soweit für diese Erweiterung des Bergbaubegriffes vorgebracht wird, daß für diese Tätigkeiten die für den Bergbau typischen Techniken zur Anwendung kommen, so muß dem entgegengehalten werden, daß nach einer derartigen Sichtweise auch die Errichtung von Straßen- und Eisenbahntunneln, U-Bahnbauten, Brunnen ua. dem Berggesetz unterstellt werden könnten. Die spezifischen **Techniken und Gefahren** waren offensichtlich nicht die Kriterien zur Bestimmung des Regelungsbereichs des Berggesetzes, sondern der **Zweck** der Tätigkeit, die Rohstoffgewinnung. Gerade aus der Begrenztheit der "natürlichen" Vorkommen lassen sich die spezifischen Rechtsinstitute des Berggesetzes erklären. Für die Erweiterung der grundeigenen Rohstoffe wird deren Knappheit ins Treffen geführt.

In der Praxis sind von der erwähnten Neuregelung drei Anlagentypen betroffen, die verständlicherweise auf geringe Akzeptanz bei der Bevölkerung stoßen:

- a) Steinbrüche
- b) ober- und untertägige Abfalldponien und
- c) Atommülllager.

Bereits in der Anfrage Nr. 1356/J wurde ausgeführt, welches Ergebnis die Erweiterung des Berggesetzes bei den **Steinbrüchen** im konkreten zeitigt. Die Erklärung einer Reihe von sonstigen mineralischen Rohstoffen zu grundeigenen mineralischen Rohstoffen hat die uneingeschränkte Anwendung des Bergrechts zur Folge. Da die Gewerbeordnung nicht mehr zur Anwendung kommt, entfällt auch die in § 77 Abs.1 zweiter Satz vorgesehene strikte Bindung dieser Tätigkeiten (Steinbrüche) an die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan. Eine derartige *Rücksichtnahme auf die allgemeine Raumplanung* ist dem Bergrecht fremd. Darüber hinaus ist darauf zu verweisen, daß die Naturschutzgesetze und Bauordnungen der Länder zumeist auf eine eigene Zuständigkeit für bergrechtliche Anlagen verzichten. Für die Nachbarn derartiger Anlagen entfallen mit der Zuordnung zum Bergrecht daher zwei *Prüfebene*n.

Der gleiche Effekt ist, grob betrachtet, bei **Abfalldponien** gegeben, da § 74 Abs.4 der Gewerbeordnung auf eine eigene gewerberechtliche Genehmigungspflicht verzichtet, wenn die Tätigkeit in einer Bergbauanlage ausgeübt und in fachlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Bergbau steht.

Die **Ablagerung radioaktiver Stoffe** unterliegt nicht dem Abfallwirtschaftsgesetz. Die Errichtung und der Betrieb eines derartigen Lagers wären vor Inkrafttreten der Berggesetznovelle jedenfalls nach dem Strahlenschutzgesetz, dem Wasserrechtsgesetz und der jeweiligen Bauordnung sowie, sofern es gewerblich betrieben wird, nach dem Gewerberecht zu beurteilen gewesen. Nunmehr tritt auch in diesem Fall an die Stelle

der Gewerbeordnung das Berggesetz, das im Unterschied zur Gewerbeordnung und zum Strahlenschutzgesetz eine *Enteignung* vorsieht, und zwar zugunsten der "Ausübung der in § 2 Abs.1 angeführten Tätigkeiten". In § 2 Abs.1 sind, wie schon angeführt, das Untersuchen des Untergrundes, das Herstellen und Benützen von Hohlräumen zur Lagerung von "Materialien" angeführt.

Der Entfall von Bewilligungspflichten und die Entkoppelung von der allgemeinen (örtlichen) Raumplanung kann nicht die Antwort der Politik auf die fehlende Akzeptanz für derartige Anlagen sein. (Es mag dahingestellt bleiben, inwiefern nicht nur von einem bloßen Verzicht des Landesgesetzgebers (Bauordnungen, Naturschutzgesetze) und des Gewerbebereichsgesetzgebers gesprochen werden kann, sondern von einer zumindest im Detail geschaffenen ausschließlichen Zuständigkeit des Bergrechtsgesetzgebers. Damit wäre auch eine Verschiebung der Gesetzgebungszuständigkeiten eingetreten. Dies veranlaßte übrigens die Kärntner Landesregierung einen verfassungswidrigen Eingriff in das föderalistische Prinzip geltend zu machen. Das Verfahren ist noch beim Verfassungsgerichtshof anhängig.)

Nur in der Schaffung verstärkter Partizipationsmöglichkeiten und wirksamen Abfallvermeidungsmaßnahmen kann die Lösung gelegen sein. Auf die Ausführungen im Entschließungsantrag Nr. 90/A(E) betreffend Atommüllendlager in Österreich wird verwiesen. Sämtliche Novellierungen und Neufassungen von Anlagenrechten in der XVII. GP wurden diesen Anforderungen nicht gerecht (Abfallwirtschaftsgesetz, Gewerbeordnungsnovelle, Berggesetznovelle, Wasserrechtsgesetz). Die Diskussion um eine Umweltverträglichkeitsprüfung und um ein Umweltinformationsgesetz sowie ein Bürgerbeteiligungsgesetz sind bis jetzt zu keinem Ergebnis gekommen.

Stattdessen ist laut Ministerialentwurf zur Gewerbeordnungsnovelle 1992 abermals auch für diesen Bereich der Entfall der baurechtlichen Genehmigungspflicht vorgesehen und der Wasserrechtsbehörde sollen Zuständigkeiten entzogen werden. Die Einrichtung einer einzigen Behörde zur Beurteilung von umweltbeeinträchtigenden Anlagen ist allerdings nur dann sachlich, wenn die Bewilligungskriterien vereinheitlicht und optimiert werden, und die Partizipations- und Kontrollrechte wesentlich verbessert werden. Um den Handelsausschuß eine erneute Diskussion zum Umweltschutzrecht zu ermöglichen, die auch auf die Verhandlungen zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz und Bürgerbeteiligungsgesetz in den eingesetzten Unterausschüssen Rücksicht nimmt, stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

ANTRAG:

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird aufgefordert, eine Novellierung des Berggesetzes vorzulegen, in der die Ausweitung des Bergbautätigkeitsbegriffs auf die Ablagerung von sonstigen Stoffen bzw. sonstigen Materialien, sprich Abfälle, sowie die Erweiterung der grundeigenen mineralischen Rohstoffe rückgängig gemacht wird.